

## Werk

**Titel:** Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern und andern zur Gelehrtheit gehörigen Sa; Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern

**Verlag:** Heidegger

**Kollektion:** Rezensionenzeitschriften

**Digitalisiert:** Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

**Werk Id:** PPN556102126\_0006

**PURL:** [http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126\\_0006](http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126_0006)

**LOG Id:** LOG\_0072

**LOG Titel:** Rezension

**LOG Typ:** review

## Übergeordnetes Werk

**Werk Id:** PPN556102126

**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126>

**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=556102126>

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)

schen Glaubens-Bekännnisse Fuß vor Fuß nachgegangen, welches doch um so viel nothwendiger und nützlicher scheint, je mehr sich sonst Bosheit und Lügen wider die Wahrheit zu erheben, oder sich auch in falsche Schlupf-Winkel zurückzuziehen pfleget. Dieses ist der erste Vorzug, welchen die Pfotenhauerische Arbeit vor den bisherigen Bemühungen anderer Gelehrten und Verfechter der geoffenbarten göttlichen Wahrheiten wider Edelmannen billig verdienet. Hiernächst sind verschiedens Haupt-Lehren bey Gelegenheit des Edelmannischen Widerspruchs und Verdrehung gründlich abgehandelt worden, dahin die Lehren von dem Nutzen der wahren Religion in dem gemeinen Wesen; von der Existenz der Atheisten; von dem Edelmannischen Spinozismo; von Gott und der wahren Beschaffenheit einiger göttlichen Eigenschaften; von der Dreieinigkeit; von dem in unsere Christliche Lehre aufgenommenen Worte, Person, und dessen eigentlicher Bedeutung, derselben göttlichen und canonischen Ansehen, Urschriften, u. s. f. vornehmlich gehören; wobey die von Edelmannen gemisbrauchten Schrift-Stellen gerettet, ingleichen die von selbigem angezogenen Stellen weltlicher Scribenten aufgeschlagen und geprüft worden. Ordnung, Deutlichkeit und Ueberzeugung, werden die gute Absicht des Herrn Verfassers gewiß befördern, und seiner Arbeit bey allen Verehrern der reinen göttlichen Wahrheiten nicht wenig Ehre machen. Um so viel begieriger wird man auch dem auf Michaelis a. p. versprochenen andern Theile entgegen sehen; da zumal die beygesetzten Marginalien und ein vollständiges Register das Buch noch brauchbarer machen, und an Papiere, gutem und richtigem Drucke nichts gespart worden. Ist zu haben um 40 fr.

Leipzig. Joh. Heinr. Hartung aus Königsberg hat hier aufs neue drucken lassen: Joh. Theod. Jablonski allgemeines Vericon aller Künste und Wissenschaften, in groß 4to, 8. Alph. 5. Bogen. Dieses den Gelehrten

so wohl, als insonderheit denen, welche sich zu künftigen Hof- und Kriegs- auch Häuslichen Geschäften vorbereiten, sehr nützliche Werk ist zwar schon bekannt genug; allein, da die gegenwärtige Ausgabe bey nahe um die Hälfte vermehret worden, so hoffen wir unsern Lesern einen Gefallen zu erweisen, wenn wir ihnen davon einige Nachricht ertheilen. Aus obiger Ursache wird nicht nöthig seyn, zu erinnern, daß man von allen Wissenschaften, ausser der Gottes-Gelahrtheit, Geschichte, Erd- und Geschlechts-Beschreibung, und von den Künsten und Handwerkern, alles zu wissen nöthige in diesem Verico erklärt und beschrieben antreffe; imgleichen, daß dasjenige, wovon sich der Leser ohne Figuren keinen deutlichen Begriff machen kan, entweder durch beygefügte richtige Kupferstiche, oder Holzschnitte erläutert worden. Viel mehr haben wir dasjenige beizubringen, worinne die Verbesserung und Vermehrung dieser Auflage bestehe. Die erste beruhet darauf, daß nicht nur eine große Menge ansehnlicher Druck-Fehler gehoben, sondern auch vieles in den vorgetragenen Sachen selbst, sonderlich aber das, so in das öffentliche Recht der Staaten von Europa überhaupt, und besonders vom heiligen Römischen Reiche einschläget, ausgebessert worden. So sind z. E. die Quaterniones imperii beybehalten, aber auch deren Ungewißheit und Unrichtigkeit angedeutet worden. Wie die Verbesserung sich durch das ganze Buch erstreckt; so ist auch die Vermehrung von Anfang bis zu Ende in allen Arten der Wissenschaften und Künste geschehen. Fast als ganze neue Zusätze kan man ansehen, daß alles, was zur Kaufmannschaft, zum Buchhalten und zu Wechsel-Sachen gehöret, wie die Wechsel-Curse von einem Orte zum andern eingerichtet werden, die verschiedenen Münz-Sorten von allen Theilen der Welt, ferner die jezo üblichen Ritter-Orden, u. s. f. beygebracht worden. Sonst sind die bürgerliche und Kriegs-Bau-Kunst, die Artillerie, das Kriegs-Wesen, alle mathematische Wissenschaften, das Schiffs-Wesen, und die Seefahrt,



Seefahrt, die Bergwerks, Sachen, die Marckscheide Kunst, die Musik, die Tank-Kunst, die öconomische und Cameral-Wissenschaften, ansehnlich bereichert, auch fast überall die davon handelnden Schriften angezeiget worden. Das Heer der himmlischen Körper, die seltsamen Luft-Geschichte, die mannichfaltigen in den Wassern, der Luft, und auf der Erde lebenden Geschöpfe, die Schätze der Erde über sich an Thieren, Bäumen, Gewächsen, Kräutern, Früchten, u. d. m. und unter sich an Metallen, Mineralien, Edelsteinen, u. s. f. sind stark vermehret, um den in seinen mannichfaltigen Wercken und Geschöpfen wunderbaren und allweisen Schöpfer überall herrlich zu spüren. Ist zu haben um 6 fl. 45 kr.

Göttingen. Allhier hat Herr D. Christ. Friedr. George Meister, nebst Otten Friedrich Lindholz, die Actiones in factum in einer wohl ausgearbeiteten Disputation, welche am 2ten Jun. gehalten, und bey Hagern auf 9. Bogen gedruckt worden ist, gründlich untersucht. Der Unterscheid unter den Contracten, so einen Rahmen haben, und unter denen, so keinen eignen Rahmen haben, jedoch Contracte und keine Pacta sind, ist mehr als zu bekannt. Fragt man aber, woher dieser Unterscheid entstanden sey, und wie die Römer auf diese Eintheilung in contractus nominatos & innominatos verfallen sind, so heget der Herr Verfasser davon folgende Muthmassung. Nämlich er hält dafür, es sey in den Gesetzen der zwölf Tafeln, oder in dem edicto des Prätors, ein besonderes Register und Verzeichniß von den allermeisten Contracten befindlich gewesen, welches er daraus schliesset, weil es in den Schriften der alten Rechts-Gelehrten zum öftern von den nominatis actionibus heisset: sie wären proditae. Er hält also dafür, daß, wenn der Rahmen eines Contracts in dem edicto gestanden, solcher ein contractus nominatus, alle andere aber innominati geheissen hätten. Dieses zeigt einiger maßen Pomponius an, wenn

er in l. 11. ff. de praesc. verb. also schreibt: Quia actionum non plenus numerus est, ideo plerumque actionibus in factum opus est. Aus den unbenahnten Contracten entspringen nun, wie bekannt, die actiones in factum, welche actiones incerti, actiones incertae, auch zuweilen (wie z. E. in l. 6. C. de transact.) actiones utiles genennet werden. Die actiones in factum muß man von den actionibus ex facto unterscheiden. Denn die actiones in factum entspringen aus einem gethanen Versprechen, jene aber aus einem delicto. Dieser Unterschied ist in l. 25. §. 1. ff. de O & A gegründet, allwo Ulpian also redet: Actionum autem quaedam ex contractu, quaedam ex facto, quaedam in factum, sunt. Der Herr Verfasser theilet die actiones in factum, nach Messigung des l. 23. in fin. ff. Communi div. in civiles und honorarias ein, und nennet actiones in factum civiles solche, die aus der Auslegung der Rechts-Gelehrten entstanden sind, als welche jus civile genennet wird. Von den actionibus in factum honorariis, kan actio in factum ex alienatione iudicii mutandi causa facta, und actio in factum de calumniatoribus, so aus der Jurisdiction des Prätors entspringet, zum Exempel dienen. Wir müssen überhaupt rühmen, daß die ganze Lehre von dem Unterscheide der Contracten in solche, die einen, und in solche, die keinen Rahmen haben, mit vielem Fleiße ausgearbeitet worden; nur düncket uns, daß der Herr Doctor zuweilen ein wenig allzuviel gebrület habe, welches zwar ein angenehmer und sehr erträglicher Fehler, jednoch allemal ein Fehler ist. Denn, wie überhaupt, also besonders in der Rechts-Gelahrtheit, solte man den Rath des Cuius nicht aus den Augen setzen, welcher also spricht: Philosophandum est, sed paucis.

Cambridge. Joh. Bentham hat in der academischen Druckerey folgendes besorgt: Miscellanea critica, in Sectiones dispersita. Scipit Richardus Davvos, A. M. in groß 8vo, 1. Alphabet. Diese Schrift enthält so  
viela